
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Hamm/Lippstadt, den 22.07.2009

Seite 1

Nr. 1

Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 21. Juli 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) und des § 2 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Grundordnung beschlossen:

- (2) Sie ist berechtigt, die englischsprachige Bezeichnung auch in übersetzter Form zu verwenden.
- (3) Die Hochschule führt Wappen und Siegel.

Inhaltsübersicht

Teil I Status

§ 1 Hochschulname, Wappen und Siegel

Teil II Hausrecht, Veröffentlichungen, Schlussbestimmungen

§ 2 Hausrecht

§ 3 Amtliche Mitteilungen

§ 4 Jahresabschluss

§ 5 Inkrafttreten

Teil I Status

§ 1

Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Hamm-Lippstadt“ und den Zusatz „University of Applied Sciences“.

Teil II

Hausrecht, Veröffentlichungen, Schlussbestimmungen

§ 2

Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

§ 3

Amtliche Mitteilungen

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.
- (3) Die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule und per Aushang veröffentlicht.

§ 4
Jahresabschluss

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss.
- (2) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Hamm, den 21. Juli 2009

Präsident der Hochschule

Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld